

Liturgische Hinweise 3 / 2021

Sehr geehrte Herren Dekane,
sehr geehrte Leiter der Seelsorgeeinheiten,
sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der Verrechnungsstellen und Gesamtkirchengemeinden,
sehr geehrte Leiterinnen und Leiter der selbständigen und unselbständigen Einrichtungen!

„Deshalb sind Gottesdienste so zu gestalten, dass die Gefahr einer Ansteckung auszuschließen ist. Gleichzeitig ist nicht außer Acht zu lassen, dass bei jedem Gottesdienst Form und Ästhetik eine wesentliche Rolle spielen. Alle diesbezüglichen Faktoren sind in guter Weise gegeneinander abzuwiegen.“

Ausgehend von diesem Handlungsprinzip, das der Präambel der Instruktion zur Feier der Liturgie in Zeiten der Corona-Krise entstammt, ist es in diesem Jahr wieder möglich, die Karwoche und das österliche Triduum mit öffentlichen Gottesdiensten zu begehen. Für die Gestaltung der Gottesdienste muss eben diese Instruktion sowie die einschlägigen staatlichen Regelungen in den jeweils geltenden Fassungen zugrunde gelegt werden.

Die Feiergestalt der einzelnen Liturgien erschließt sich aus den jeweiligen Hinweisen im Messbuch (vgl. hierzu auch das Direktorium der Erzdiözese Freiburg 2021, S. 126-143). Aufgrund der aktuellen Situation sollte im Blick auf diese Gottesdienste der zeitliche Faktor in rechter Weise mitbedacht werden. Möglichkeiten zur Konzentration ergeben sich, wenn bei einzelnen Feierelementen die in Messbuch und Lektionar angegebenen Kurzfassungen gewählt werden. Darüber hinaus sollten folgende Hinweise berücksichtigt werden:

Palmsonntag

Die Segnung der Palmen außerhalb des Kirchenraumes mit anschließender Palmprozession der Gottesdienstgemeinde in die Kirche ist dieses Jahr nicht möglich. Es wird empfohlen, die im Messbuch angegebene zweite Form des Feierlichen Einzugs zu wählen: Die Mitfeiernden versammeln sich auf ihren Plätzen im Gottesdienstraum. Während des Einzugs des Liturgischen Dienstes erfolgt eine Statio mit Segnung der Palmzweige und Verkündigung des Evangeliums, der sich dann nach der Ankunft des Liturgischen Dienstes im Chorraum die Messfeier in gewohnter Weise anschließt. Bei der Statio inmitten der Kirche muss besonders auf die Mindestabstände zu den Mitfeiernden geachtet werden. Palmzweige können in der Kirche zum Mitnehmen durch die Gläubigen bereitliegen, wenn dafür gesorgt ist, dass bei der Abholung kein Gedränge entsteht.

Gründonnerstag

Bei der Messe vom letzten Abendmahl entfällt die Fußwaschung, ebenso die Kelchkommunion für die Gemeinde. Bei der Übertragung des Allerheiligsten nach dem Schlussgebet sollte darauf geachtet werden, diese nur mit dem Liturgischen Dienst in schlichter Form zu gestalten.

Ölbergstunden, Nachwachen o.ä. können unter Beachtung der Regelungen der Liturgie-Instruktion stattfinden.

Karfreitag

Es bleibt abzuwarten, ob seitens der Deutschen Bischofskonferenz eine zusätzliche Fürbitte in Anbetracht der aktuellen Lage veröffentlicht wird, die dann bei den Großen Fürbitten zu verwenden ist.

Die Kreuzverehrung kann – analog der für die Kommunionsspendung praktizierten Ordnung – durch das Hinzutreten der Mitfeiernden geschehen, eine damit verbundene Berührung des Kreuzes muss unterbleiben. Es ist allerdings auch möglich, die Mitfeiernden einzuladen während einer Gebetsstille das Kreuz vom Platz aus zu verehren.

Osternacht

Zu Beginn der Feier der Osternacht sollten alle Mitfeiernden ihre Plätze im Gottesdienstraum eingenommen haben. Eine Versammlung der Fei ergemeinde um das Osterfeuer ist in diesem Jahr nicht möglich. Nach der Segnung des Feuers und dem Entzünden der Osterkerze erfolgt die Prozession in die Kirche. Die Weitergabe des Lichtes an und durch die Mitfeiernden ist möglich.

Für den dritten Teil der Feier der Osternacht ist lediglich die Segnung des Wassers und die sich anschließende Erneuerung des Taufversprechens vorgesehen.

Wo der Brauch besteht, Ostersp eisen zu segnen, kann dieser stattfinden. Auf entsprechende Abstände beim Herbeibringen / Abholen der Sp eisen durch die Gläubigen ist zu achten.

Musik in Gottesdiensten

Die gegenwärtige Entwicklung der pandemischen Lage lässt Lockerungen bei der musikalischen Gestaltung der Gottesdienst weiterhin nicht zu. Der Gemeindegesang im Gottesdienst - ob in der Kirche oder im Freien - ist weiterhin nicht gestattet. Dennoch ist eine musikalische Gestaltung des Gottesdienstes möglich:

Maximal 8 Personen (Sängerinnen sowie Sänger und / oder Instrumentalisten) können gleichzeitig im Gottesdienst musizieren. Jeder Musizierende hält im Gottesdienst einen Mindestabstand von 2 Metern in alle Richtungen ein.

Freiburg i. Br., den 10. März 2021



Erzbischof Stephan Burger